



Ablauf des Verfahrens, Angaben zu Eignungs- und Zuschlagskriterien

Bezeichnung der Leistung:

Transport und Verwertung von Rechenrückständen (AVV 19 08 01) sowie Transport und Entsorgung von Sandfangmaterial als gefährlicher Abfall (AVV 17 05 03*) oder nicht gefährlicher Abfall (AVV 19 08 02) aus den Klärwerken Herrenhausen und Gümmerwald

Vergabeart: Offenes Verfahren nach VgV

Vergabenummer: 68-0808-26

1 Allgemeines

1.1 Allgemein

Mit dem Angebot sind von den Bietern Angaben zu machen und Dokumente vorzulegen.

Nachfolgend werden die Ausschlussgründe, Mindestanforderungen an die Eignung und Zuschlagskriterien ergänzend zur Auftragsbekanntmachung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe erläutert.

1.2 Ausschlussgründe

Das Vorliegen von Ausschlussgründen wird nach § 57 VgV geprüft. Bieter haben durch Vorlage der Eigenerklärung zur Eignung oder eines vergleichbaren Dokumentes entsprechende Angaben zu machen.

1.3 Nachforderung und Eignungsleihe

Eine Nachforderung von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen gem. § 56 VgV wird in diesem Verfahren zugelassen.

WICHTIG: Mit dem Angebot eingereichte Erklärungen können später nicht mehr ergänzt oder ausgetauscht werden, wenn z.B. „bessere“ Referenzen benötigt werden, da diese Unterlagen nicht als fehlend oder unvollständig i.S. § 56 VgV anzusehen sind.

Auf die Zulässigkeit der Eignungsleihe wird ausdrücklich hingewiesen. Hierzu sind im Angebot Angaben zu machen, damit eine Eignungsleihe in der Angebotsprüfung berücksichtigt werden kann.

Transport und Verwertung von Rechenrückständen sowie Transport und Entsorgung von Sandfangmaterial

1.4 Arbeits- und Bietergemeinschaften

Arbeits- oder Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, die

- Alle Mitglieder aufzählen
- Einen Vertreter als alleinigen Ansprechpartner benennt, der während der Vertragsdauer alle Mitglieder unwiderruflich und rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber vertritt
- Beinhaltet, dass alle Mitglieder der Arbeits- und Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften

1.5 Nachunternehmer

Falls Nachunternehmer eingesetzt werden, ist die Aufgabenteilung dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe detailliert im Formblatt *Leistungen anderer Unternehmen* darzustellen. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind sowie über alle für die Ausführung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügen. Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen gilt dies insbesondere für die Erlaubnis nach § 54 KrWG, soweit diese erforderlich ist, sowie für die einschlägigen Nachweise nach EfbV.

Dazu gehört aber auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise sind der Vergabestelle vor Auftragsvergabe vorzulegen.

1.6 Mindestanforderungen an die Eignung

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Angebot berücksichtigt werden kann:

- 1.6.1 Gültige Eintragung in das Berufsregister (Angabe in 124 LD Eigenerklärung zur Eignung)
- 1.6.2 Erklärung, dass mindestens drei vergleichbare Leistungen in den letzten fünf Jahren erbracht worden sind.
- 1.6.3 Der Auftragnehmer muss bei Angebotsabgabe das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens

Transport und Verwertung von Rechenrückständen sowie Transport und Entsorgung von Sandfangmaterial

aus dem Vertrag ein Versicherungsschutz in Höhe von mindestens 1 Mio. € für Sachschäden und mindestens 0,5 Mio. € bei Personenschäden besteht

1.6.4 Zulassung als Entsorgungsfachbetrieb und Abfallbeförderer für die genannten Abfallarten.

2 Angebotsphase

2.1 Zuschlagskriterien

Die Angebote, welche die Mindestanforderungen erfüllen, werden je Los anhand der nachfolgender Kriterien bewertet: Preis (70%) und Umweltkriterien (30%).

Hinweis: Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt anhand der Unterlagen, die mit dem Angebot abgegeben werden (hier u.a. das Formblatt Umweltkriterien). Eine Überarbeitung dieser Unterlagen ist nicht vorgesehen.

Es können maximal 1000 Punkte erreicht werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

2.1.1 Preis (70%)

Die Punkte für den Angebotspreis je Los werden wie folgt ermittelt:

Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält 10 Punkte, ein fiktives Angebot mit dem doppelten Preis der niedrigsten Wertungssumme erhält 0 Punkte. Alle anderen Angebote dazwischen werden linear interpoliert.

$$\text{Wertungspunkte} = 10 \times \frac{((\text{niedrigste Angebotssumme} \times 2) - \text{Angebotssumme des Bieters})}{\text{niedrigste Angebotssumme}}$$

Die erzielten Wertungspunkte werden zur Gewichtung mit 70 multipliziert.

2.1.2 Umweltkriterien (30%)

Die Umweltkriterien werden je Los aus zwei messbaren Unterkriterien gebildet:

- a) Anteil emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge an den – für das jeweilige Los vorgesehenen – Transporten (15%)

Für das Unterkriterium a) sind die vorgesehenen Fahrzeuge einschließlich Antriebsart und ihr geplanter Anteil an den Gesamttransporten je Los mit dem Angebot anzugeben. Als emissionsfrei gelten rein batterieelektrische oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge. Als emissionsarm gelten Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (z.B. Hybrid) oder mindestens Schadstoffklasse EURO VI, soweit sie für die ausgeschriebene Leistung tatsächlich eingesetzt werden.

Die Bewertung des Unterkriteriums a) erfolgt je Los nach folgender Formel:

Transport und Verwertung von Rechenrückständen sowie Transport und Entsorgung von Sandfangmaterial

$$\text{Fahrzeugpunkte} = (0,5 \times \text{Anteil emissionsarmer Transporte} + 1,0 \times \text{Anteil emissionsfreier Transporte}) \times 10$$

Dabei sind die Anteile als Dezimalzahlen anzusetzen (z.B. 0,40 = 40%).

Die erzielten Wertungspunkte werden zur Gewichtung mit 15 multipliziert.

- b) Transportentfernung zur ersten genehmigten Annahme-, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage (15%)

Für das Unterkriterium b) ist je Los die einfache kürzeste Straßenentfernung in Kilometern von den beiden Anfallstellen Klärwerk Herrenhausen und Klärwerk Gümmerwald zur jeweils vorgesehenen ersten genehmigten Annahme-, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage anzugeben.

Sofern für ein Los für beide Klärwerke dieselbe Anlage vorgesehen ist, sind dennoch beide Entfernungen getrennt anzugeben.

Sofern unterschiedliche Anlagen vorgesehen sind, sind ebenfalls beide Entfernungen getrennt anzugeben.

Die wertungsrelevante Entfernung je Los berechnet sich wie folgt:

Wertungsrelevante Entfernung je Los =

$$\frac{\text{Entfernung Klärwerk Herrenhausen} + \text{Entfernung Klärwerk Gümmerwald}}{2}$$

Maßgeblich sind die vom Bieter genannten Anlagen, für die ein gültiger Entsorgungsweg einschließlich der erforderlichen Nachweise sichergestellt wird.

Das Unterkriterium b) wird wie folgt bewertet:

Wertungsrelevante Entfernung (s.o.)	Punkte
unter 100 km oder	150
unter 250 km oder	100
unter 500 km	50

Entfernungen über 500 km erhalten 0 Punkte.

Die Gesamtpunkte je Los ergeben sich aus der Summe der in den Unterkriterien erhaltenen Punkte

Transport und Verwertung von Rechenrückständen sowie Transport und Entsorgung von Sandfangmaterial

Den Zuschlag erhält je Los das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Der Auftraggeber behält sich vor, die im Angebot gemachten Angaben zu den eingesetzten Fahrzeugen, zur Antriebsart, zu den Transportwegen sowie zu den vorgesehenen Annahme-, Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen durch geeignete Nachweise, Herstellerangaben, Zulassungsunterlagen, Anlagengenehmigungen, Entfernungsnachweisen oder Eigenerklärungen zu überprüfen.

Werden die angegebenen umweltbezogenen Merkmale im Auftragsfall nicht eingehalten, gilt dies als vertragswidrige Leistung.